

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2800

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Minister

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Thomas Rother, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

26. September 2011

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 28.9.2011
hier: Anhörung zu einer „Bundesratsinitiative für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Vorbereitung des 2. Sitzungstermins des Innen- und Rechtsausschusses zu dem TOP „Bundesratsinitiative für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung“ übersende ich anliegend ein Eckpunktepapier betreffend die Einführung eines Aufenthaltstitels bei nachhaltiger Integration, damit die Diskussion des Ausschusses auch unter Einbeziehung dieses Vorschlages erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen


Emil Schmalfuß

Anlage

**Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration - § 25 b AufenthG -
Entwurf einer Bundesratsinitiative der Landesregierung Schleswig-Holstein**

Eckpunktepapier

1. Handlungsbedarf besteht weil:

<ul style="list-style-type: none">• Wiederkehrende Altfallregelungen zeugen von der gesellschaftlichen Realität, dass Personen mit Kettenduldungen, langjährigem Aufenthalt und trotzdem erreichter Integration immer wieder nachwachsen.
<ul style="list-style-type: none">• Es entstehen immer wieder Fallkonstellationen in der Praxis, die mit dem bisherigen Instrumentarium nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Bei anstehender Aufenthaltsbeendigung wächst in diesen Fällen der Widerstand der Bezugsgruppen, Unterstützer, einzelner Bürger, der Politik.
<ul style="list-style-type: none">• Die festgefahrenen Situationen zwischen Betroffenen / Ausländerbehörden können in vielen Fällen dauerhaft keiner Lösung zugeführt werden. Zahl der Geduldeten in SH: ca. 1800
<ul style="list-style-type: none">• Das AufenthG sieht bislang keine abstrakt-generelle, dynamische Regelung vor, um Integrationsleistungen, die trotz nicht rechtmäßigen Aufenthaltes erreicht wurden, zu begünstigen.
<ul style="list-style-type: none">• Es ist nicht nachzuvollziehen, dass Personen die nunmehr die Kriterien der gesetzlichen Altfallregelung erfüllen würden, aber zum Stichtag 1.7.2007 noch nicht die zeitlichen Kriterien erfüllt haben, keine Möglichkeit der aufenthaltsrechtlichen Legitimierung erhalten sollen.
<ul style="list-style-type: none">• Integration ist ein wichtiges Ziel der Ausländerpolitik – das AufenthG muss folgerichtig ein Aufenthaltsrecht vorsehen, das eingeräumt werden kann, sobald nachhaltige Integration feststellbar erreicht wurde. §§ 18 a, 104 a, b, 25a AufenthG waren und sind in diesem Denkmodell die 1. Schritte in die richtige Richtung.
<ul style="list-style-type: none">• Die Rechtsprechung trägt dem Aspekt der Integration von Ausländern zunehmend Rechnung im Hinblick auf Art. 8 EMRK, Art. 6 GG (Integrationsgrad „faktischer Inländer“).

2. Lösungsvorschlag: § 25b AufenthG

Einführung eines neuen Aufenthaltszwecks in das Aufenthaltsgesetz, wonach stichtagsungebunden bei faktisch vollzogener und nachhaltiger Integration durch die Ausländerbehörden ein zunächst befristetes Aufenthaltsrecht eingeräumt werden kann. (§ 25b AufenthG)

2.1 Erteilungsvoraussetzungen / Integrationskriterien:	<u>Anmerkungen / Erläuterungen</u>
2.1.1 Erreichen einer festgelegten Aufenthaltsdauer eines Begünstigten.	<p>Mindestens 8 Jahre oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt: mindestens 6 Jahre.</p> <p>Auch denkbar: Maßstab Betrachtungszeitraum der Härtefallkommission: 5 Jahre (keine Differenzierung Alleinstehend/mit Familie)</p> <p>Der Voraufenthalt muss ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet gewesen sein. D.h. Illegalität wird nicht berücksichtigt; Aufenthalte im Asylverfahren oder zu anderen Aufenthaltszwecken hingegen schon.</p>
2.1.2 Hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse als Schlüsselqualifikation für die Teilhabe an der Gesellschaft.	Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
2.1.3 Sicherung des Lebensunterhalts durch aktive Teilnahme am Arbeitsmarkt.	Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation, Prognose zur Lebensunterhaltssicherung bei Ersterteilung (Erwerbsunfähige und Lebensältere s. 2.3.5)
2.1.4 Kenntnisse zu Demokratie und bundesdeutscher Gesellschaft als gemeinsame Grundlage des Miteinanders.	Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
2.1.5 Partizipation am sozialen Leben durch bürgerschaftliche Aktivitäten.	z.B.: Mitgliedschaft und/oder Funktion in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen kultureller, sozialer, politischer, sportlicher oder religiöser Art
2.1.6 Unterstützung der (vor-)schulischen Integration der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern.	z.B. Nachweis des tatsächlichen Kita-/ Schulbesuchs der Kinder, Begleitung / Teilnahme an Elternabenden, Sprechstunden, schulischen Aktivitäten u.ä.

2.2 Ausschlussgründe	
2.2.1 Aktuelle Behinderung und Verzögerung der Verfahren durch falsche Angaben, durch Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen.	Anders als bisher könnten im Verfahren begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit / Identität unberücksichtigt bleiben. Dafür Maßstäbe/Fristen schaffen. Keine Amnestie für jedes Fehlverhalten. Keine „Ersitzung“, aber Anreiz schaffen, sich zu outen und Fehlverhalten zu korrigieren.
2.2.2 Bezüge zu Extremismus und Terrorismus	
2.2.3 Straffälligkeit	Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben können.
2.3 Begleitende Verfahrensregelungen	
2.3.1 Einbeziehung der Familienangehörigen	<p>Einbezogen werden können Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder, die mit einem Begünstigten im Zeitpunkt der Erteilung in familiärer Lebensgemeinschaft leben.</p> <p>Für Familiennachzug aus dem Ausland soll § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG Anwendung finden, wonach dem Partner eines § 25 b – Begünstigten nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.</p>
2.3.2 Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Abs. 3 AufenthG erteilt werden.	Betrifft vorangegangene Ablehnungen im Asylverfahren.
2.3.3 Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.	Erwerbstätigkeit ist in § 2 Abs. 2 AufenthG definiert.
2.3.4 Dauer der ersten Aufenthaltserlaubnis und	<p>- Ersterteilung: Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr</p> <p>- Verlängerung: um weitere 2 Jahre, wenn der Lebensunterhalt in dem / den vorangegangenen</p>

Verlängerung	Jahr (en) überwiegend eigenständig gesichert war oder / und die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist.
2.3.5 Härtefallkriterien für die Verlängerung	<p>Möglich ist ein Absehen von LU-Sicherung bei</p> <ul style="list-style-type: none">- Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,- minderjährigen Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,- Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist,- erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,- lebensälteren Personen, soweit sichergestellt ist, dass keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.